

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 238
KARL HONAY

Wien, am 23. Juli 1931.

Der Fackelzug am kommenden Samstag.

Betriebsverlängerung der Strassenbahn.

Am Samstag, den 25. Juli, wird anlässlich der zweiten Arbeiter-Olympiade ein grosser Fackelzug stattfinden. Da von den Veranstaltern mit sehr grosser Beteiligung und auch mit vielen Zuschauern gerechnet wird, der Fackelzug aber erst um Mitternacht beendet sein dürfte, beabsichtigt die Direktion der städtischen Strassenbahnen den Betrieb auf den Strassenbahnlinien B, BK, J, J2, O, T, TK, 2, 36 (bis Nussdorferplatz), 38 (bis Bahnhof Grinzing), 41 (bis Gersthof), 43, 44, 45, 46, 48, 49 (bis Linzerstrasse), 52, 59 (bis Gallgasse), 62, 63, 65, 66, 67, 71, 74, 75, 78 und 231 um ungefähr eine halbe Stunde zu verlängern. Da jedoch der Fackelzug den Betrieb auf dem Ring und Kai verhindern wird, werden die Linien B, BK, J, O, T und TK nur auf den Radialästen und erst nach Beendigung des Fackelzuges nach Möglichkeit durchlaufend geführt werden. Während der Betriebsverlängerung wird der Tagestarif Gültigkeit behalten. Damit die Fahrgäste auch die Bahnhofrundlinie benützen können, soll der Nachttarif dieser Linien am Tage des Fackelzuges erst ab 1 Uhr nachts gelten; bis 1 Uhr nachts sollen Umsteigfahrtscheine, die im Tagestarif ausgegeben worden sind, gültig sein. Der Gemeinderatsausschuss für die städtischen Unternehmungen hat in seiner letzten Sitzung diese Betriebsverlängerung der städtischen Strassenbahnen anlässlich des Fackelzuges am kommenden Samstag genehmigt.

.....

Eine Rauchschaadenpsychose unter den Stinkenbrunner Wirtschaftsbesitzern. Rauchschaadenprozess gegen die Ueberlandzentrale Ebenfurth der Wiener Elek- trizitätswerke.

Im vorigen Jahre sind von Wirtschaftsbesitzern in Stinkenbrunn, alle vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler in Wien, 57 Anklagen gegen die Ueberlandzentrale Ebenfurth der Gemeinde Wien und gegen die Kohlenbergbaugewerkschaft Zillingdorf eingebracht worden, in denen Schadenersatz wegen behaupteter Rauchschaaden begehrt wird. In den Wirtschaftsjahren 1926/27, 1927/28 und 1928/29 sollen nach den Behauptungen der Kläger durch schädliche Gase von einer Schlackenhalde der Ueberlandzentrale in Ebenfurth, den Baggermaschinen, Lokomotiven und dem Tagbau der Zillingdorfer Braunkohlenbergbaugewerkschaft Rauchschaaden entstanden sein, die eine Minderung des Ertrages und des Bodenwertes der Felder der Kläger bewirkt hätten. Den entstandenen Schaden bezifferten die Landwirte mit mehr als 228.000 Schilling. Nachdem Sachverständige vorgenommen worden waren, hat vor kurzem das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien das Urteil gefällt, das das Klagebegehren gegen die Braunkohlenbergbaugewerkschaft Zillingdorf überhaupt abweist und die Kläger verpflichtet, dieser Bergbaugewerkschaft die Prozesskosten zu bezahlen; die Ueberlandzentrale in Ebenfurth ist zur Zahlung eines Betrages in der Höhe

von etwa 10.550 Schilling verpflichtet worden, die Kosten der Ueberlandzentrale und der Kläger werden jedoch gegenseitig aufgehoben. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass die Kläger nach dem Gutachten der Sachverständigen ihr Klagebegehren auf die von den Sachverständigen als angemessen bezeichnete Beträge eingeschränkt haben. Die Ursache der Rauchschäden sei die alte Schlackenhalde der Ueberlandzentrale gewesen, die bis 1929 nicht von Wasser umspült war. Die Kläger haben durchschnittlich zwanzigmal mehr eingeklagt, als sie schliesslich erhalten haben; auch die Sachverständigen seien der Ansicht, dass dies den Klägern als bewusste Leichtfertigkeit ausgelegt werden könnte, und verweisen auf Missernten und eine Art von Rauchscha-
denpsychose der Kläger. Dazu müsse gesagt werden, dass diese Umstände kein genügender Entschuldigungsgrund für so exorbitante Rauchschadensansprüche seien. Eine Rauchscha-
denpsychose sei eben eine Gemütseinstellung, die kritiklos alle Feldschäden auf Rauchschäden zurückführe und daraus bequem Gewinn ziehen wolle; sie sei mit anderen Worten eine nicht zu entschuldigende Gesinnungsart. Dabei wäre es den Klägern ohne weiteres möglich gewesen, sich rechtzeitig an die schon seit Jahren im Bezirke bestehende Rauchscha-
denkommission zu wenden, die als freiwilliges Schiedsgericht fungiert; dort hätten sie angemessenen Schadenersatz erhalten. Den Klägern falle daher zur Last, dass sie ohne triftige Gründe offensichtlich übermässige Ansprüche eingeklagt haben. Die Ueberlandzentrale Ebenfurth habe auch wiederholt den Klägern die von den Sachverständigen ermittelten Beträge und gegenseitige Kostenaufhebung angeboten, was aber von den Klägern abgelehnt worden sei. Bei dieser Sachlage wären eigentlich die Kosten den Klägern aufzuerlegen gewesen, aber da sie immerhin wenigstens dem Grunde nach insoferne Erfolg gehabt hätten, als Rauchschäden überhaupt zuerkannt worden seien, sei es als angemessen erschienen, die Kosten gegenseitig aufzuheben.

.....

Strassenbahnfahrkarten für Teilnehmer an der Arbeiter-Olympiade.

Die vier Tage gültigen Strassenbahnfahrkarten für Teilnehmer an der Arbeiter-Olympiade werden gegen Vorweis der Teilnehmerkarte bei den Verkaufsstellen Mariahilf, Althanplatz, Praterstern, Südtirolerplatz, Rahl-
gasse, österreichisches Verkehrsbüro, im Sekretariat der Arbeiterolympiade am Schwarzenbergplatz und bei der Kärntnerstrasse verkauft. Der Preis einer Viertagefahrkarte beträgt 5 Schilling.